

Recht der Internationalen Wirtschaft

8 | 2024

Betriebs-Berater International

2.8.2024 | 70. Jg.
Seiten 473–548

DIE ERSTE SEITE

Dr. Hans Markus Wulf

Die KI-Verordnung kommt noch vor der Sommerpause – Hat der Zeitdruck wertvolle Qualität gekostet?

AUFSÄTZE

Dr. Philipp Fölsing

Schiedsgerichte am Ende ihrer Geduld: Widerstand gegen den Anti-Arbitration-Torpedo | 473

Tobias Lübcke und Laurenz Lambert Schaeper

§ 8a InhKontrollV: Besondere Transparenzpflichten für Drittstaatserberwerber und Finanzinvestoren (Teil II) | 481

LÄNDERREPORTE

Christian A. Brendel

Länderreport Vietnam | 490

Philipp Klose und Arife Erkan

Länderreport Brasilien | 494

Moritz Deppe

Länderreport Mexiko | 497

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Entsendung von Drittstaatsangehörigen durch ein Unternehmen eines Mitgliedstaats zur Durchführung von Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat – Leistungszeitraum von über drei Monaten – Begrenzung der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse | 501

EuGH: Besondere Zuständigkeiten im Fall einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder von Ansprüchen aus einer solchen Handlung – Abschaltanlage bei einem Fahrzeug | 513

mit RIW-Kommentar von **Prof. Dr. Markus Lieberknecht** | 516

EuGH: Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz – Verbot der Kündigung – Frist für eine Kündigungsschutzklage | 518

BGH: VW Bulli | 535

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Zur Besteuerung international tätiger Freiberufler-Personengesellschaften nach dem DBA-USA 1989/2008 | 542

Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) wird Brasilien im Jahr 2024 ein Wachstum von 2,2% verzeichnen, was seine Position als achtgrößte Volkswirtschaft der Welt festigen würde. Brasilien hatte zwischen 2010 und 2014 den Status der siebtgrößten Volkswirtschaft inne, fiel jedoch bis 2022 auf den 11. Platz zurück.

Der Arbeitsmarkt zeigt ebenfalls positive Zeichen: Die Erwerbsbevölkerung erreichte laut der nationalen Haushaltsstichprobenerhebung (*Pesquisa Nacional por Amostra de Domicílios – PNAD*) im Mai 100,8 Millionen Menschen, ein Anstieg von 2,8% im Vergleich zum Vorjahr.

Brasiliens wirtschaftlicher Aufschwung im ersten Quartal 2024 zeigt eine vielversprechende Entwicklung. Mit einem starken BIP-Wachstum, einer Verbesserung der Arbeitsmarktdaten und steigenden Einkommen ist das Land gut aufgestellt, seine Position unter den führenden Volkswirtschaften der Welt weiter zu festigen. Die politischen Maßnahmen und wirtschaftlichen Reformen der Regierung scheinen Früchte zu tragen, was sowohl die interne als auch die externe Wahrnehmung Brasiliens als aufstrebende Wirtschaftsmacht stärkt.

Moritz Deppe, Rechtsanwalt, Puebla

Länderreport Mexiko

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Im zweihundertsten Jahr seines Bestehens als Republik bekommt Mexiko mit Claudia Sheinbaum das erste Mal eine Frau als Staatspräsidentin. Die fachliche und politische Qualifikation zur Führung des 135 Millionen Einwohner zählenden Landes kann Frau Sheinbaum nachweisen. Nach Studium der Physik und Energietechnik in Mexiko-Stadt folgte die Promotion am Lawrence Berkeley National Laboratory in Kalifornien, USA. Politisch hatte Claudia Scheinbaum in den letzten sechs Jahren als Regierungschefin (Jefe de Gobierno) Mexiko-Stadt geleitet; eine Stadt, die mehr Einwohner zählt als viele Staaten Staatsbürger.

Claudia Sheinbaum wird eine ganze Reihe von Problemen lösen müssen, die ihr der aus dem Amt scheidende Präsident Andrés Manuel López Obrador, genannt AMLO, hinterlässt. Beide, der ausscheidende Präsident und die designierte Präsidentin, gehören dem mitte-links Parteibündnis MORENA an.

Das Wirtschaftswachstum in den sechs Jahren Amtszeit unter AMLO lag bei mageren 2–3%, wofür sicher auch von der mexikanischen Politik kaum zu beeinflussende externe Faktoren, wie die Covid-19 Pandemie, die Wirtschaftskrise in Europa und der, bedingt durch die Abwertung des US-Dollars, zu starke Peso verantwortlich sind. Es durchströmen weiterhin Migranten aus allen Erdteilen Mexiko auf den Weg in das nördliche Nachbarland der unbegrenzten Möglichkeiten. Dies löst immer wieder Spannungen zwischen Mexiko und den USA aus. Eine zentrale Charakteristik der Amtszeit von AMLO sind großzügige Geschenke an die 25



Philipp Klose, Dipl.-Kfm.

Seit 2015 leitet und koordiniert er die Aktivitäten von Rödl & Partner in Brasilien und Südamerika. Seine Schwerpunkte liegen in der Prüfung, Beratung und Betreuung von nationalen und internationalen, überwiegend mittelständischen Unternehmensgruppen, insbesondere in den Branchen Maschinen- und Anlagenbau, Automotive, Pharmazie, Fertigung und Verlagswesen.



Arife Erkan, Wirtschaftsjuristin

Seit 2019 Head of Corporate Services in der Niederlassung S/4oPaulo von Rödl & Partner South America. Nach ihrem Berufsstart in Deutschland, u.a. bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, führte sie ihr Berufsweg nach Brasilien, wo sie zahlreiche deutsche Mandanten mit Tochtergesellschaften in Brasilien betreut. Ihr fachlicher Schwerpunkt liegt auf Rechtsfragen vom Markteintritt bis zur Unternehmensschließung, wobei sie sich insbesondere auf die Belange deutschsprachiger Investoren und Unternehmen konzentriert.

Millionen sozial bedürftigen Mexikaner, was ein großes Loch in den Staatshaushalt gerissen hat. Nun wurden noch einmal Wahlgeschenke verteilt: Die Rente entspricht jetzt, gedeckelt auf umgerechnet ungefähr 850,00 Euro monatlich, dem letzten Gehalt. Die entsprechenden private Rentenfonds reichen bei weitem nicht aus, um diese Summe zu stemmen, sodass andere Haushaltsquellen aufgebraucht werden.

Während auch in Deutschland besorgniserregende Angriffe auf politische Kandidaten zunehmen, sprechen wir in Mexiko von einer anderen Dimension: Seit Beginn des Vorwahlkampfes im Oktober 2023 wurden mehr als 30 Kandidaten auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene aufgrund ihres politischen Engagements ermordet. Weitere elf Kandidaten wurden entführt und 77 Kandidaten wurden bedroht, wobei hier die Dunkelziffer weitaus höher liegen dürfte. Der prominenteste Vorfall ereignete sich am 1. 4. 2024, als Gisela Gaytán, die Bürgermeisterkandidatin für die Großstadt Celaya, während einer Wahlkampfveranstaltung auf offener Straße inmitten ihrer Anhänger erschossen wurde. Angesichts dieser Situation wäre es zynisch, von freien, demokratischen Wahlen zu sprechen. Kandidaten werden sich entweder mit den Narcos arrangiert haben oder gar nicht erst kandidieren, zahlreiche Kandidaten haben ihre Kandidatur zurückgezogen. Die Strategie der Verbrechensbekämpfung von AMLO, der auf Dialog und Verbesserung der sozialen Umstände setzte, ist ganz eindeutig gescheitert und sollte durch Frau Sheinbaum revidiert werden. Als Expertin im Energierecht wird sie zudem hoffentlich frischen Wind

in die unter AMLO völlig vernachlässigten erneuerbarer Energien bringen.

II. Rechtsgebiete

1. Bundeseinheitliche mexikanische Zivilprozessordnung

Mit dem *CÓDIGO NACIONAL DE PROCEDIMIENTOS CIVILES Y FAMILIARES (CNPCF)* gibt sich Mexiko erstmals eine bundeseinheitliche Zivilprozessordnung (Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt per Dekret vom 7. 6. 2023 *DOF 07-06-2023*). Vorher war das Zivilprozessrecht Ländersache. Bei mehreren Bundesstaaten (*entidad federativa*) betreffenden Sachverhalten und insbesondere auch bei der Vollstreckung eines Urteils in Vermögen in anderen Bundesstaaten musste das Erkenntnisgericht ein Rechtshilfeersuchen an das Vollstreckungsgericht stellen. Auch machte fast jedes größere Verfahren die Einschaltung von Korrespondenzanwälten erforderlich, die im entsprechenden Bundesstaat jeweils über Kenntnisse des Prozessrechts verfügten.

Bis spätestens zum 1. 4. 2027 tritt die neue Regelung nach Art. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des genannten Dekretes sukzessive in allen 32 mexikanischen Bundesländern in Kraft. Sie ersetzt die dort jeweils noch geltenden 32 Länderzivilprozessordnungen. Im materiellen Zivilrecht hingegen gilt wie bisher in jedem Bundesland ein eigener *Código Civil* mit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Regelungen insbesondere im Familien- und Erbrecht. Es wird also lediglich das Verfahrensrecht vereinheitlicht, nicht das materielle Zivilrecht.

Auf den ersten Blick mag sich die Änderung auf den Bereich des Wirtschaftsrechts nicht sonderlich auswirken. Für Handelsstreitigkeiten, also sobald ein Kaufmann (*comerciante*) beteiligt ist, wozu qua Gesetzesdefinition alle Kapitalgesellschaften zählen, hat das mexikanische Handelsgesetzbuch *Código de Comercio (CC)* Geltungsvorrang. Diese enthält neben materiell-rechtlichen auch ein eigenes Handelsprozessrecht, welches weiterhin bei Handelsstreitigkeiten vorgeht. Im Wirtschaftsrecht werden Streitigkeiten in Mexiko auch bei kleineren Streitwerten typischerweise vor Schiedsgerichten ausgetragen. Dies liegt im Unterschied zu Europa nicht so sehr am Wunsch nach Nicht-Öffentlichkeit, sondern eher an der Ineffizienz und Langsamkeit und teilweise auch zu beobachtenden Korruption an den ordentlichen Gerichten. Diese Privatisierung von Ziviljustiz ist ein in ganz Lateinamerika zu beobachtendes Phänomen.

Im Ergebnis hat der neue *CNPCF* doch einen sehr großen Anwendungsbereich auch im Wirtschaftsrecht:

Die meisten mexikanischen Schiedsgerichtordnungen, der *CC* selbst und auch viele Bestimmungen des öffentlichen Rechts verweisen, ähnlich wie in Deutschland (vgl. beispielsweise § 173 der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung) subsidiär auf die Zivilprozessordnung. Es mussten die gesetzlichen Verweise in über 50 Gesetzen umgeschrieben werden.

a) Vorgeschichte

Möglich gemacht hat den *CNPCF* eine Verfassungsänderung (*DECRETO por el que se reforman y adicionan los artículos 16, 17 y 73 de la Constitución Política de los*

Estados Unidos Mexicanos, en materia de Justicia Cotidiana (Solución de Fondo del Conflicto y Competencia Legislativa sobre Procedimientos Civiles y Familiares)) am 15. 9. 2017. Diese verlagerte die Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 XXX der *Constitución Política de Estados Unidos Mexicanos (CPEUM)* für das Zivilprozessrecht inklusive des Familienprozessrechts von den Ländern auf den Bund. Auch wurde das in Art. 17 niedergelegte Justizgrundrecht angepasst, dass die Gerichte in Zivilverfahren nunmehr die Konfliktlösung über prozessuale Formalismen stellen dürfen. Jetzt gilt: Inhalt steht über Form. Vorher stand Form über Inhalt. Gerichtsverfahren in Zivilverfahren wurden schriftlich, ohne mündliche Verhandlung, durchgeführt, was gerichtlichen Vergleichen nicht unbedingt förderlich war.

Nun zu einem Phänomen, welches europäischen Juristen aus der mangelnden oder Nicht-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht bekannt vorkommen dürfte: Das Dekret sieht in seinen Übergangsbestimmungen 180 Tage vor, um die neue bundeseinheitliche Zivilprozessordnung zu erlassen. Es kann aber erst mit sechsjähriger Verspätung 2023 zu der neuen Regelung.

Die mexikanische Bundesanwaltskammer *Barra Mexicana Colegio de Abogados, BMA* musste das *CNPCF* sogar durch eine Verfassungsbeschwerde wegen gesetzgeberischer Untätigkeit (*omisión absoluta*) des mexikanischen Kongresses erzwingen.

b) Wichtige Änderungen

Im Folgenden seien nur die Änderungen dargestellt, die Auswirkungen auf wirtschaftsrechtliche Sachverhalte haben.

- In den Art. 506ff *CNPCF* wird ein eigenes, vereinfachtes, beschleunigtes mündliches Verfahren für alle Klagen aus oder auf Hypotheken geschaffen.
- Eine ähnliche Regelung tritt für alle Mietrechtsstreitigkeiten (auch im gewerblichen Mietrecht) in Kraft.
- Das Recht aus Sammelklagen einer Vielzahl von Klägern oder Interessengruppen wird gestärkt (Art. 855ff *CNPCF*).
- Falls die Parteien eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufgenommen haben, das entsprechende Schiedsgericht sich aber weigert oder keinen Schiedsrichter stellen möchte, kann nach Art. 386 *CNPCF* das ordentliche Zivilgericht angerufen werden, welches dann einen Schiedsrichter bestimmt.
- Die Privatinsolvenz wird in den Art. 833ff *CNPCF* völlig neu geregelt, für Unternehmensinsolvenzen gilt aber weiterhin das *Ley de Concursos Mercantiles*.
- Ganz ähnlich den Bestrebungen in Deutschland im Zivil- und Verwaltungsverfahren wird die digitale Justiz gestärkt: Schriftsätze können elektronisch eingereicht werden, zur Unterschrift dient eine zu diesem Zweck an Anwälte ausgegebene elektronische qualifizierte Signatur, Gerichtsverhandlungen finden mit Zustimmung der Parteien per Videokonferenz statt, wie es auch schon in der Covid-19 Pandemie der Fall war.
- In internationalen Verfahren kann das Gericht auf Antrag einer Partei sogar Zeugen im Ausland per Videoschleife hinzurufen. Die Gerichte müssen alle Verfahrensakte zumindest auch elektronisch führen und mündliche Verhandlungen werden in Bild und Ton aufgezeichnet (in

Deutschland umstritten, im mexikanischen Strafrecht schon lange Pflicht).

Interessant ist die gesetzliche Anerkennung von Blockchain als Beweismittel.

Art 350 CNPCF:

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Schriftstück in seiner ursprünglichen Form aufzubewahren und vorzulegen ist, so ist diese Anforderung erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die auf elektronischem, optischem, digitalem, quantitativem oder sonstigem Wege erzeugten, übermittelten, empfangenen oder abgelegten Informationen durch elektronische, optische, digitale, Quanten- oder andere technische Mittel empfangen oder gespeichert wurden, seit dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erzeugung in ihrer endgültigen Form vollständig und unverändert geblieben sind und für einen Abruf zugänglich gemacht werden können.

Die in einer öffentlichen Blockchain enthaltenen oder gespeicherten Informationen, elektronischen Dokumente oder Datennachrichten gelten als Strengbeweis (prueba plena), sofern es keine glaubwürdigen Umstände gibt, dass die in der Blockchain verknüpften Aufzeichnungen unbefugt manipuliert wurden oder unzuverlässig sind.

Elektronische Beweismittel sind also Strengbeweise und dem Urkundenbeweis gleichgestellt, wenn ihre Authentizität bewiesen wird. Erfolgt die Erzeugung oder Speicherung unter Einsatz der Blockchain-Technologie, gilt sogar eine Beweislastumkehr (Abs. 2):

c) Nationales Online-System zur Auskunft über Gerichtsverfahren

Eine Neuerung von großer praktischer Relevanz versteckt sich in Art. 14 der Übergangsbestimmungen. Der mexikanische Bundesjustizrat, der für die Einrichtung und Organisation des mexikanischen Justizapparates verantwortlich ist, muss ein öffentlich zugängliches nationales System für gerichtliche Informationen einrichten. Jeder Bürger kann künftig online zu jedem Zivil- und Handelsgerichtsverfahren in Mexiko, welches vor einem Bund oder Landesgericht geführt wird, folgende Informationen abrufen:

- Namen des Klägers,
- Name des Beklagten,
- mit der Verhandlung oder dem Rechtsbehelf befassten Gerichtsbarkeit,
- Art der Verhandlung/des Prozesses,
- Instanz,
- Rechtsmittel,
- Amparo-Verfahren (die mexikanische Verfassungsbeschwerde).

Bisher wurden diese Informationen nur von den Bundesgerichten und auszugsweise bei Gerichtsentscheidung, die im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfortbildung zur Veröffentlichung bestimmt sind, online veröffentlicht. Daneben gibt es private Anbieter, die manuell Datenbanken von Gerichtsentscheidungen führen. Auch wenn der Streitgegenstand und der Streitwert nicht einsehbar sind: Die Datenbanken lassen jetzt schon Rückschlüsse über die natürliche oder juristische Person zu. Sieht sich diese beispielsweise Klagen von Banken aus Hypothek oder im Urkundenverfahren auf Beklagtenseite entgegen, gehört nicht viel dazu, auf finanzielle Probleme zu schließen. Datenschutzrechtlich scheint die Regelung bedenklich, andererseits wird das Öffentlichkeitsprinzip gestärkt.

2. Mexiko im globalen Handelsstreit

Kurz vor der Wahl hat der mexikanische Präsident Andrés Manuel López Obrador überraschend per Dekret die Einfuhrzölle nach Mexiko für 544 Zollklassen (*fracciones arancelarias*) erhöht (*Decreto por el que se modifica la Tarifa de la Ley de los Impuestos Generales de Importación y de Exportación. Diario Oficial de la Federación vom 22. 4. 2024*). Die Erhöhung betrifft verschiedenste Produktklassen, wie Stahl, Textilien, Bekleidung, Schuhe, Holz, Kunststoffe, Chemikalien, Papier und Pappe, Keramik, Glas, elektrische Geräte, Transportmittel, Musikinstrumente und Möbel. Diese Waren werden mit bis zu 50% Zöllen belegt. Man kann von Strafzöllen sprechen.

a) Anwendungsbereich

Von der Erhöhung sind nur Ländern betroffen, mit den Mexiko kein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Diese genießen Vorrang vor nationalem Recht. Freihandelsabkommen bestehen mit allen westlichen Industrienationen, wie der Europäischen Union, den größeren Ländern Mittel- und Südamerikas sowie Ozeanien, Japan, Thailand und Malaysia und mit Abstand am bedeutendsten, mit dem nordamerikanischen Anrainer USA sowie Kanada (*USMCA*).

Leidtragende der Maßnahme sind somit vor allem Russland, Indien, Südkorea und der größte Exporteur nach Mexiko: China: Man schätzt, dass 85% der Importe aus China von der Zollerhöhung betroffen sind.

b) Begründung des Dekretes

In der offiziellen Begründung des Dekretes wird die drastische Zollerhöhung mit „[...] einer Beeinträchtigung der nationalen Produktionsketten in den Jahren 2018 bis 2023 für die im vorstehenden Abs. genannten Produkte durch geopolitische und handelspolitische Konflikte, die den Lebensunterhalt von Tausenden von Menschen beeinträchtigten [...]“ gerechtfertigt.

Auch sei die „zunehmende Umsetzung neuer Geschäftsmodelle auf globaler Ebene, was darauf abzielt, die Produktion von Waren näher an die Verbrauchsorte (Nearshoring) zu bringen, notwendig, konkrete Maßnahmen durchzuführen, die eine ausgewogene Marktinteraktion ermöglichen. Die Regierung ist verpflichtet, die notwendigen Mechanismen zu implementieren, um Stabilität in den Sektoren der nationalen Industrie zu schaffen und Handelsverzerrungen zu beseitigen, um das Gleichgewicht des globalen Marktes in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und den internationalen Verpflichtungen, die unser Land eingegangen ist, zu sichern“.

Der diplomatische Ausdruck „Handelsverzerrungen“ verbirgt unzureichend, dass hier direkt auf staatlich gelenkten wirtschaftlichen Maßnahmen Chinas Bezug genommen wird. Der Industrieverband *Confederación de Cámaras Industriales (CONCAMIN)* nimmt daher folgendermaßen Stellung:

„Diese Bestimmung ist keine protektionistische Maßnahme, sondern eine notwendige, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, da sie unfaire Praktiken wie Dumping und Subventionen sowie den illegalen Handel mit unterbewerteten Produkten bekämpft, die kleinen und mittleren mexikanischen Unternehmen ernsthaft geschadet und ihre Produktion beeinträchtigt haben.“

c) *Auswirkungen*

Man schätzt, dass außerdem 87% der Importe aus Südkorea, 92% der Importe aus Taiwan und 86% der Importe aus Indien betroffen sind. Die Regelung gilt zunächst für zwei Jahre, also bis zum 22. 4. 2026, wobei es der designierten Präsidentin Claudia Sheinbaum offensteht, jederzeit nach Amtsantritt am 1. 12. 2024 das Dekret kraft ihrer eigenen Exekutivmacht wieder zurückzunehmen.

Warum griff Mexiko so kurz vor den Präsidentschaftswahlen zu einer solch ungewöhnlichen Maßnahme? Sind es tatsächlich die einheimische Wirtschaft und die einheimischen Wähler, die hier vor der Wahl durch protektionistische Zölle geschützt werden mussten?

Dabei betrifft die Maßnahme doch insbesondere elektronische Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Klimaanlage und Waschmaschinen aus China – Elektrogeräte allein machen 63,3% der Gesamtimporte aus diesem Land aus. Einheimische Hersteller in ausreichender Zahl, die die Konsumenten nachfrage decken könnten, sind nicht vorhanden. Die hochpreisigen Produkte aus westlichen Industrieländern wie Japan, der Europäischen Union oder den USA sind für den Großteil der Mexikaner unerschwinglich. Für die boomenden mexikanische Automobilindustrie unerlässlich ist die Einfuhr von Stahl und Aluminium aus anderen Weltregionen. Durch die Zölle schwächt sich Mexiko selbst.

Auch geopolitisch ist die Maßnahme verwunderlich: Warum brüskiert man die wichtigen Handelspartner China, Russland und Indien? Mexiko unterhält zu diesen Ländern auf Grund des in Art. 89 X CPEUM verankerten Prinzips der Nicht-Einmischung (*No-intervención*) in ausländische Angelegenheiten und Neutralitätsgebot genauso offene und gute Beziehungen wie zur westlichen Welt und bleibt im Russland-Ukraine-Konflikt neutral.

d) *Review des USMCA*

Beobachter meinen, einen anderen Grund für die Strafzölle gefunden zu haben: Sie stünden in Wirklichkeit im Zusammenhang mit dem Handelsstreit zwischen den USA und China. In einem Akt voreuseilenden Gehorsams habe sie Mexiko kurz vor den US-Wahlen im Herbst 2024 erlassen.

Ein weiterer wichtiger Grund bildete die erstmalige Revision des Freihandelsabkommens USMCA durch die drei Vertragspartner Kanada, USA und Mexiko.

Das USMCA enthält nämlich in Article 34.7 eine so genannte *Sunset-Provision*, nach der es nach 16 Jahren, also im Jahr 2036 automatisch ausläuft, sofern es nicht von den Parteien durch aktive Zustimmung um weitere 16 Jahre verlängert wird. Diese erste *Review* mit Verlängerungsoption oder Ausstieg steht, sechs Jahre nach Inkrafttreten, zum 1. 7. 2026 erstmalig an.

Die *Sunset-Klausel* im USMCA ist für ein Freihandelsabkommen einzigartig. So sind Freihandelsabkommen grundsätzlich auf langfristige wirtschaftliche Stabilität und die Entwicklung entsprechender Wirtschaftszweige der Mitgliedstaaten ausgerichtet. Voraussetzung für nachhaltige Investitionen in den Teilnehmerstaaten, die erklärtes Ziel von Freihandelsabkommen sind, ist langfristige Planungssicherheit. Dem steht ein automatisches Auslaufen entgegen.

Die designierte mexikanische Präsidentin Claudia Sheinbaum hat bereits angekündigt, eine Fortführung des USM-

CA ohne Änderungen anzustreben. Auch in Kanada haben sowohl die regierende *Liberal Party* als auch die oppositionelle *Conservative Party* bereits eine Zustimmung zur Fortführung des USMCA signalisiert.

Anders sieht es im Hinblick auf den sehr hart geführten US-Wahlkampf aus. Sowohl der Demokrat *Joe Biden* als auch der Kandidat der Republikaner *Donald Trump* werden sich gezwungen sehen, die Einführung neuer Klauseln und eine Überprüfung des Abkommens zum Gegenstand ihrer Kampagnen zu machen.

Für die Bank UBS scheint in einer Analyse der Fall klar: „Die Maßnahmen der (mexikanischen) Bundesregierung im Einklang mit den Interessen der am USMCA beteiligten Parteien zielen sicherlich darauf ab, die Handelsspannungen und die Forderungen der US-Gesetzgeber im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen und der Überprüfung des Abkommens zu verringern.“

e) *Die Rolle Mexikos im Handelsstreit zwischen den USA und China*

Auf den ersten Blick ist das USMCA auch für die USA eine echte Erfolgsgeschichte: Mexiko hat im Jahr 2023 Waren im Wert von 476 Milliarden US-Dollar in die USA exportiert, während China nur noch auf 427 Milliarden US-Dollar an Warenwert kommt. Damit führt Mexiko jetzt erstmals nach 20 Jahren wieder die Weltrangliste der in die USA exportierenden Länder an. Der Rückgang der Importe aus China und eine Verlagerung nach Mexiko im Rahmen des Nearshorings wird auf beiden Seiten mit Recht als direkte Folge des USMCA betrachtet.

Der *Trade War* zwischen China und den USA findet direkt im USMCA seinen Niederschlag: Nach Art. 32.10 USMCA Ziffer 5 können die anderen Vertragsparteien eine Vertragspartei vom USMCA ausschließen und es als bilaterales Abkommen fortführen, wenn die eine Partei Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit einem so genannten *non-market-country* aufnimmt. China gilt nach den Regeln der WTO als Nichtmarktwirtschaftsland, insbesondere im Zusammenhang mit der fehlenden Durchsetzung von Antidumpingmaßnahmen. Somit werden weder Kanada, die USA noch Mexiko ein Freihandelsabkommen mit China aufsetzen können, ohne einen Ausschluss aus dem USMCA zu riskieren. China bleibt damit ausgesperrt.

f) *Umgehung der US-Strafzölle auf chinesische Waren*

China hat auf eigene Art auf die *Non-Market-Klausel* reagiert: Die einfache, aber doch clevere Strategie Chinas ist es, den letzten Produktionsschritt eines Produktes direkt nach Mexiko zu verlagern. Sofern in Mexiko noch ein Umwandlungs- oder Transformationsprozess der Rohware hin zum finalen Produkt stattfindet, der eine erhebliche Wertsteigerung oder einen Sprung der Zollklasse zur Folge hat, gilt die Ware als in Nordamerika hergestellt, erhält das Ursprungszertifikat und kann zollfrei in die USA exportiert werden.

Nie haben chinesische Unternehmen mehr in Mexiko direkt investiert als zwischen Januar 2023 und Februar 2024. In diesem Zeitraum wurden in Mexiko 27 chinesische Investitionsankündigungen im Wert von 9,5 Milliarden US-Dollar in Mexiko registriert. In dem an Texas angrenzenden mexikanischen Bundesstaat Nuevo Leon wurde eigens

ein chinesisch-mexikanischer Industriepark namens *Hofusan* eingerichtet. Die chinesischen Parteifunktionäre geben ganz offen das handelspolitische Ziel aus, den Export von Vorprodukten zu fördern und *finishing goods* direkt in der Absatzregion im Rahmen des Nearshorings herstellen zu lassen.

Mexiko muss sich den Vorwurf der USA gefallen lassen, dass China Güter und Waren, die von den USA mit hohen Einfuhrzöllen belegt sind, über Mexiko umleitet und so unter Anwendung des USMCA nach einem Weiterverarbeitungsprozess in die USA einführt. Mexiko hatte vor dem am 22. 4. 2024 eingeleiteten Paradigmenwechsel nur in geringem Maße Zölle auf chinesische Waren erhoben.

Besonders interessant wird dieser Konflikt bei Elektrofahrzeugen. Nur mit Hilfe der Mitte Mai 2024 eingeführten Strafzölle von 100%, eigentlich einem Importverbot, gelingt es den US-Amerikanern, die Elektroautos aus eigener Produktion preislich konkurrenzfähig zu halten. Kürzlich hat der erfolgreichste chinesische Hersteller *BYD* angekündigt, die Fahrzeuge künftig in einem eigenen Werk direkt in Mexiko bauen zu wollen.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Für Juristen eröffnet der Handelsstreit die interessante Frage, ob es regelungstechnisch zu bewerkstelligen ist, die Ursprungsregelungen (*Rules-of-Origin*) so zu gestalten, dass man einerseits Herstellern ermöglicht, Rohstoffe und Ausgangsmaterialien aus aller Welt einzusetzen, andererseits aber die einheimische Wirtschaft vor dem Einfluss von *Non-Market-Countries* zu schützen. Bei global strukturierten Handelsketten darf die Frage gestellt werden, ob protektionistische Maßnahmen noch zeitgemäß sind und überhaupt noch Wirkung zeigen können.



Moritz Deppe

Nach seinem Studium in Berlin und Barcelona und Rechtsreferendariat mit Auslandsstationen in Lima ist er seit 2014 in Mexiko und seit 2017 als Associate Partner und Teamleiter des Geschäftsbereichs Rechtsberatung für Rödl & Partner in Puebla (Mexiko) tätig. Er berät gemeinsam mit seinen deutschen und mexikanischen Kollegen vorwiegend den deutschsprachigen Mittelstand in ganz Mexiko in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Internationales Wirtschaftsrecht

- Entsendung von Drittstaatsangehörigen durch ein Unternehmen eines Mitgliedstaats zur Durchführung von Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat – Leistungszeitraum von über drei Monaten – Begrenzung der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse

EuGH (5. Kammer), Urteil vom 20. 6. 2024 – Rs. C-540/22; SN u. a. gegen Staatssecretaris van Justitie en

Tenor

1. Die Art. 56 und 57 AEUV sind dahin auszulegen, dass drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern, die von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringer in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, weder in dem Mitgliedstaat, in dem sie beschäftigt sind, noch in dem Mitgliedstaat, in den sie entsandt werden, automatisch ein „abgeleitetes Aufenthaltsrecht“ zuzuerkennen ist.

2. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen, wenn es in ersterem Mitgliedstaat eine Dienstleistung mit einer Dauer von über drei Monaten erbringt, verpflichtet ist, im Aufnahmemitgliedstaat für jeden drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer, den es dorthin entsenden möchte, eine Aufenthaltserlaubnis einzuholen, und dass es zum Erhalt dieser Erlaubnis zuvor die Dienstleistung, zu deren Erbringung die Arbeitnehmer zu entsenden sind, meldet und den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufenthaltserlaubnisse, über die diese Arbeitnehmer im

Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens verfügen, sowie ihren Arbeitsvertrag übermittelt.

3. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der erstens die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis, die einem in diesen Mitgliedstaat entsandten drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer erteilt werden kann, jedenfalls nicht eine in dieser Regelung festgelegte Dauer überschreiten darf, die somit kürzer sein kann als die für die Erbringung der Leistung, für die dieser Arbeitnehmer entsandt wird, erforderliche Dauer, zweitens die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltserlaubnis auf die Gültigkeitsdauer der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis begrenzt ist, über die der Betroffene im Mitgliedstaat der Niederlassung des Dienstleistungserbringers verfügt, und drittens die Ausstellung dieser Aufenthaltserlaubnis die Zahlung von Gebühren erfordert, die höher sind als die Gebühren für die Ausstellung eines Nachweises über den rechtmäßigen Aufenthalt eines Unionsbürgers, sofern erstens die ursprüngliche Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis nicht offensichtlich zu kurz ist, um den Bedürfnissen der meisten Dienstleistungserbringer zu entsprechen, zweitens es möglich ist, diese Erlaubnis ohne übermäßige Formalitäten verlängern zu lassen, und drittens diese Gebühren annähernd den Verwaltungskosten entsprechen, die durch die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer solchen Erlaubnis entstehen.

AEUV Art. 56, 57

Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 56 und 57 AEUV.

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen SN und weiteren drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern, die eine slowa-